

Datum Einreichung\*:

Antrag Nr.\*:

\*Wird vom tbb ausgefüllt

## Antrag an den Gewerkschaftstag 2020 des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Antragsteller: Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.  
(BSBD)

### Thema:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="radio"/> Tarif                        | <input checked="" type="checkbox"/> Besoldung  |
| <input type="radio"/> Finanzielle Forderungen alle | <input type="radio"/> Personalvertretungsrecht |
| <input type="radio"/> Allgemeines Dienstrecht      | <input type="radio"/> Pension/ Rente           |
| <input type="radio"/> Arbeitszeit                  | <input type="radio"/> Beförderung              |
| <input type="radio"/> Gesundheit/ Prävention       | <input type="radio"/> Personal                 |
| <input type="radio"/> Föderalismus                 | <input type="radio"/> Sonstiges: _____         |

**Antrag:** Der Gewerkschaftstag des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen möge beschließen:  
- dass sich der tbb für die Einführung eines Anwärtersonderzuschlages gemäß § 52 ThürBesG in Höhe von 50% des Anwärtergrundbetrages einsetzt.

**Begründung:** Nach der o.g. gesetzlichen Vorschrift kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Dies ist im Justizvollzug der Fall. Im Ergebnis der zuletzt durchgeführten Auswahlverfahren konnten regelmäßig nicht alle Stellen besetzt werden. Im Justizvollzug werden im Gegensatz zu anderen Bereichen der Landesverwaltung in der Regel Bewerber mit einer über die Schulausbildung hinausgehenden Lebenserfahrung gesucht. Bereits während der praktischen Ausbildung in den Justizvollzugsanstalten erfolgt ein Einsatz im Wechselschichtdienst. Hinzu kommt, dass der Justizvollzug in Folge der psychischen Belastungen und begrenzten Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, beispielsweise durch flexible Arbeitszeitregelungen für potentielle Bewerber ein vergleichsweise unattraktives Tätigkeitsfeld darstellt. Nicht zuletzt hat das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seinem im Mai 2019 vorgelegten Personalentwicklungskonzept die Prüfung der Einführung eines solchen Zuschlags zugesichert (s. Seiten S.20 sowie 32 des Konzepts). Thüringen ist nahezu das einzige Bundesland, in dem Anwärtern im Justizvollzug kein Sonderzuschlag gewährt wird. Aus Sicht des BSBD ist es gerade im Hinblick auf die in den nächsten Jahren sprunghaft steigenden Versetzungen in den Ruhestand erforderlich, alle Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerbern zu besetzen. Dies wird ohne die Einführung eines solchen Zuschlages nicht möglich sein, da durch die geringen Anwärterbezüge viele Bewerber aus wirtschaftlichen Gründen keine Tätigkeit im Justizvollzug aufnehmen können.

Ausdruck, 30.12.2019  
Datum, Unterschrift (Vorsitzende/r) 

Bitte an post@dbbth bis zum **23. Januar 2020**

Datum Einreichung\*:

Antrag Nr.\*:

\*Wird vom tbb ausgefüllt

## Antrag an den Gewerkschaftstag 2020 des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Antragsteller: Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.  
(BSBD)

### Thema:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="radio"/> Tarif                        | <input checked="" type="checkbox"/> Besoldung  |
| <input type="radio"/> Finanzielle Forderungen alle | <input type="radio"/> Personalvertretungsrecht |
| <input type="radio"/> Allgemeines Dienstrecht      | <input type="radio"/> Pension/ Rente           |
| <input type="radio"/> Arbeitszeit                  | <input type="radio"/> Beförderung              |
| <input type="radio"/> Gesundheit/ Prävention       | <input type="radio"/> Personal                 |
| <input type="radio"/> Föderalismus                 | <input type="radio"/> Sonstiges: _____         |

### Antrag:

Der Gewerkschaftstag des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen möge beschließen:

- dass sich der tbb für die Erhöhung des Eingangsamtes in der Laufbahn des Justizdienstes, Laufbahnzweig mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst auf A8 ThürBesG einsetzt.

### Begründung:

Im März 2014 ist das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch als zentrale gesetzliche Grundlage für den Justizvollzug im Freistaat Thüringen in Kraft getreten. Dieses Gesetz stellt qualitativ neue Anforderungen an die Bediensteten im Justizvollzug, die sowohl für die Sicherheit der Allgemeinheit aber auch die Behandlung der Gefangenen zuständig sind. Die Tätigkeit der Bediensteten ist durch permanent hohe psychische Belastungen gekennzeichnet. Zudem ist eine Tätigkeit im Justizvollzug für viele potentielle Bewerber unattraktiv, vor allem auch weil der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, beispielsweise hinsichtlich flexibler Arbeitszeiten deutliche Grenzen gesetzt sind. Der Einsatz der Bediensteten erfolgt in der Regel im ständigen Wechselschichtdienst. Diese Umstände werden bei der derzeitigen Besoldung nicht ausreichend berücksichtigt. Hinzu kommt, dass sich der Mehrheit der Beschäftigten im Eingangsamt A7 befindet und daher bei Zugrundelegen des Besoldungsdienstalters nach Regel BDA bei Vollendung des 46. Lebensjahres in der Erfahrungsstufe 10 verbleibt und damit, von allgemeinen Besoldungsanpassungen abgesehen, bis zum Eintritt in den Ruhestand keine Steigerung der Besoldung mehr erfolgt. In mehreren Bundesländern, beispielsweise Schleswig- Holstein und Brandenburg erfolgte vor diesem Hintergrund bereits eine entsprechende Anhebung des Eingangsamtes auf A8.

Antragsnr. 30.12.2019 J. Künig

Datum, Unterschrift (Vorsitzende/r)

Bitte an post@dbbth bis zum 23. Januar 2020

Datum Einreichung\*:

Antrag Nr.\*:

\*Wird vom tbb ausgefüllt

## Antrag an den Gewerkschaftstag 2020 des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Antragsteller: Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.  
(BSBD)

### Thema:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="radio"/> Tarif                        | <input type="radio"/> Besoldung                    |
| <input type="radio"/> Finanzielle Forderungen alle | <input type="radio"/> Personalvertretungsrecht     |
| <input type="radio"/> Allgemeines Dienstrecht      | <input checked="" type="checkbox"/> Pension/ Rente |
| <input type="radio"/> Arbeitszeit                  | <input type="radio"/> Beförderung                  |
| <input type="radio"/> Gesundheit/ Prävention       | <input type="radio"/> Personal                     |
| <input type="radio"/> Föderalismus                 | <input type="radio"/> Sonstiges: _____             |

**Antrag:** Der Gewerkschaftstag des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen möge beschließen:  
- dass sich der tbb für dafür einsetzt, dass die Stellenzulage für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst nach Anlage 1 Abschnitt II. Nr. 5 ThürBesG als ruhegehaltstfähig anerkannt wird.

**Begründung:** Die Tätigkeit im Justizvollzug ist mit hohen physischen und psychischen Belastungen verbunden. Hinzu kommt, dass die Mehrzahl der Bediensteten in der Regel im Wechselschichtdienst tätig ist. Die berufliche Tätigkeit im Justizvollzug ist nachweislich mit einer vergleichsweise hohen Gesundheitsgefährdung verbunden. Die Bediensteten im Justizvollzug erhalten für ihre Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage 1 Abschnitt II. Nr. 5 ThürBesG. Die Zulage beträgt derzeit 145 Euro und ist gegenwärtig nicht ruhegehaltstfähig. Die Auswirkungen der arbeitsbedingten gesundheitlichen Belastungen enden nicht mit der Versetzung in den Ruhestand und müssen daher auch bei der Versorgung beachtet werden, indem die o.g. Zulage bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen (§ 12 ThürBesG) berücksichtigt wird.

Arselsdorf, 30.12.2019 J. Frenn H  
Datum, Unterschrift (Vorsitzende/r)

Bitte an post@dbbth bis zum **23. Januar 2020**

Datum Einreichung\*:

Antrag Nr.\*:

\*Wird vom tbb ausgefüllt

## Antrag an den Gewerkschaftstag 2020 des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Antragsteller: Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.  
(BSBD)

### Thema:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="radio"/> Tarif                        | <input checked="" type="radio"/> Besoldung     |
| <input type="radio"/> Finanzielle Forderungen alle | <input type="radio"/> Personalvertretungsrecht |
| <input type="radio"/> Allgemeines Dienstrecht      | <input type="radio"/> Pension/ Rente           |
| <input type="radio"/> Arbeitszeit                  | <input type="radio"/> Beförderung              |
| <input type="radio"/> Gesundheit/ Prävention       | <input type="radio"/> Personal                 |
| <input type="radio"/> Föderalismus                 | <input type="radio"/> Sonstiges: _____         |

**Antrag:** Der Gewerkschaftstag des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen möge beschließen:

- dass sich der tbb für dafür einsetzt, dass die Erschwerniszulagenverordnung angepasst wird und die Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten auf das Niveau des Bundes angehoben wird.

**Begründung:** Die Höhe der Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten ist in § 4 der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung geregelt. Die Höhe der Zulagen ist nicht mehr zeitgemäß und liegt erheblich unter der Höhe gleicher Zulagen im Bund. Außerhalb des öffentlichen Dienstes werden für die Arbeit an Wochenenden, Feiertagen und nachts erheblich höhere Zuschläge gewährt. Die Landesregierung legt besonderen Wert auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, beispielsweise durch flexible Arbeitszeitmodelle. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings ist es außer unserer Sicht erforderlich, die Bereiche, in denen solchen Bemühungen Grenzen gesetzt sind nicht unberücksichtigt zu lassen und Nachteile, die sich aus der Tätigkeit im Schichtdienst an Wochenenden, Feiertagen und nachts bei der Besoldung zu kompensieren.

Die Differenz zwischen den Zulagen ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Die Zulage beträgt für Dienst	Thüringen	Bund	Differenz
	je Std	je Std	je Std
1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,65	5,44	-1,79
2. an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr	1,01	1,29	-0,28
3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	1,69	2,56	-0,87

Aus unserer Sicht ist es erforderlich, die Zulagen auf das Niveau des Bundes anzuheben, da die Erschwernisse bundeseinheitlichen Besoldung eingesetzt. Insofern wäre die Angleichung der Zulagen ein erster und konsequenter Schritt, wenn dieses Vorhaben ernst gemeint ist.

Anstadt 30.12.2019 J. Kunze  
Datum, Unterschrift (Vorsitzende/r)